## Erläuterungen zu den Änderungen der AHVV auf 1. Januar 2020

## Art. 21

(Sinkende Beitragsskala für Selbstständigerwerbende)

Nachdem das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) vom 28. September 2018 in der Volksabstimmung vom 19. Mai 2019 angenommen wurde, werden der Mindestbeitrags- und der Höchstbeitragssatz für alle Selbstständigerwerbenden um 0,15 bzw. um 0,3 Prozentpunkte angehoben. Entsprechend muss auch der in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannte Mindestbeitragssatz angepasst werden.

Ebenfalls angepasst werden muss der Anstieg der Werte der sinkenden Beitragsskala in Absatz 1. Nicht angepasst werden hingegen die einzelnen Stufen sowie die oberen und untere Grenzbeträge der sinkenden Skala.

## Art. 28 Abs. 1

(Berechnung des Beitrags für Nichterwerbstätige)

Nachdem das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) vom 28. September 2018 in der Volksabstimmung vom 19. Mai 2019 angenommen wurde, wird der AHV-Beitragssatz nun für alle Beitragszahlenden um 0,3 Prozentpunkte angehoben. Entsprechend wird auch der Mindestbeitrag für Nichterwerbstätige angehoben. Um sowohl der STAF-bedingten Erhöhung als auch der Erhöhung per 1. Januar 2019 durch die Verordnung 19 über Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO Rechnung zu tragen (siehe Kommentar Art. 1 und 2 Verordnung 20), wird der Mindestbeitrag von 395 Franken auf 409 Franken angehoben.

Da der Höchstbeitrag dem 50-fachen Mindestbeitrag entsprechen muss (Art. 10 Abs. 1 AHVG), wird er ebenfalls von 19 750 Franken auf 20 450 Franken angehoben.

Entsprechend werden auch die einzelnen Beitragsstufen innerhalb der Beitragsskala für Nichterwerbstätige angepasst.

Schliesslich ist auch eine Anpassung des Vermögens bzw. des 20-fachen Renteneinkommens, sobald dieses den Maximalbeitrag erreicht, erforderlich.